

nicht bestehen würden, wenn sich nicht gerade Bergbeamte dabei betheiligte und sie befördert hätten. Der Vergleich dagegen, der von einer andern Seite gemacht worden ist, daß die Directoren oder Angestellten bei Eisenbahnen und Actienunternehmungen auch bei dem Ergebnisse des Geschäftes betheiligte sein könnten, der paßt insofern nicht ganz, als diese allerdings bei der Leitung des Unternehmens betheiligte sind, aber darüber hinaus erstreckt sich ihre Wirksamkeit nicht. Sie haben z. B. keinen Einfluß auf Entscheidungen richterlicher oder Verwaltungsbehörden, die getroffen werden, sondern sie haben nur Theil an demjenigen, was unmittelbar zur Leitung des Unternehmens selbst gehört. In dem Gutachten der Majorität des Ausschusses ist der Antrag gestellt worden, daß dem Paragraphen hinzugefügt werden solle: „innerhalb ihres Dienstbereiches“. Ich würde dem beistimmen können, wenn der Dienstbereich nur einen bestimmten Inhalt abgäbe; aber nehmen Sie den Fall, daß ein Beamter heute in diesem Dienstbereich ange stellt ist und eine Acquisition in einem ganz andern Dienstbereich macht; er wird aber in letztern versetzt, und nun wollen Sie ihn zwingen, daß, sobald die Versetzung erfolgt, er dieses Besitzes sich mit vielleicht großem Nachtheile entledigen soll. Das scheint mir eine Härte zu sein, zu der ich meine Zustimmung nicht geben kann. Ich würde, wenn mein Antrag keinen Anklang bei der Kammer fände, allerdings mit der Minorität des Ausschusses mich dahin vereinigen müssen, daß ich mich für den Wegfall der ganzen Bestimmungen erkläre, die Bezug auf die Bergbeamten in dieser Angelegenheit haben.

Vizepräsident Haberhorn: In der Hauptsache werde ich mich den Anträgen des Abg. Harkort anschließen, denn ich stimme vollständig denen bei, welche ein Gesetz, was sehr leicht umgangen werden kann und zeither wahrscheinlich auch sehr häufig umgangen worden ist, sowie überhaupt jede derartige einzelne gesetzliche Bestimmung lieber ganz beseitigt, als neu sanctionirt wissen wollen, damit aber den Hinterziehungen nach wie vor die Thüre öffnen. Allein in Bezug auf die Abstimmung habe ich noch den Antrag zu stellen, daß in dem Harkort'schen Zusatzantrage eine besondere Frage auf den Theil gerichtet wird: „und diese Erwerbungen öffentlich bekannt zu machen“. Es läßt sich nämlich nicht verkennen, daß, wie schon der Herr Regierungscommissar erwähnt hat, eine Art Prostitution darin erblickt werden könnte, aber außerdem könnte eine solche Veröffentlichung auch geradezu zu einer Verdächtigung einzelner Beamten benutzt werden, denn man würde vielleicht oft sagen, daß der und jener Beamte sich schon wieder so bereichert habe, daß er sich einen Kux habe kaufen können und dergleichen. Genügt man der Vorschrift, daß der Oberbehörde die Erwerbung eines Kuxes angezeigt werden muß, so wird jeder befürchtete Mißbrauch des Rechtes der Erwerbung von Kuxen Seiten solcher Beamter beseitigt werden, vor die Oeffentlichkeit im Uebrigen gehört aber dann eine solche Erwerbung nicht. Ich werde demgemäß für den

Harkort'schen Antrag stimmen, jedoch gegen die öffentliche Bekanntmachung aller von Beamten geschenehen Erwerbungen von Kuxen.

Abg. Harkort: Ich bitte, die Kammer zu fragen, ob sie mir nochmals das Wort gestatten will.

Präsident Cuno: Will die Kammer dem Abg. Harkort nochmals das Wort gestatten? — Einstimmig Ja.

Abg. Harkort: Da gegen die von mir vorgeschlagene öffentliche Bekanntmachung sich mehrere Bedenken zu erheben scheinen, obwohl ich dabei durchaus nicht von dem Gesichtspunkte ausgehe, daß darin ein Mißtrauen gegen die Beamten enthalten sei, so bin ich vollkommen bereit, meinen Antrag in diesem Theile zurückzunehmen, wenn die geehrte Kammer es gestattet.

Präsident Cuno: Ich beabsichtigte, da von zwei verschiedenen Seiten der Wunsch laut geworden ist, bei dem Harkort'schen Antrage zu §. 11 zwei besondere Fragen darauf zu stellen, ob man die öffentliche Bekanntmachung beliebt und ob man der Beschränkung auch Ausdehnung geben wolle auf die Hüttenbeamten, welche schon die Majorität des Ausschusses von der Beschränkung ausgenommen wissen will. Die eine Scheidung der Frage wird sich erledigen, wenn die Kammer gestattete, daß der Abg. Harkort den Theil seines Antrags, welcher von der öffentlichen Bekanntmachung spricht, zurücknehme. Will die Kammer Letzteres gestatten? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Es hat sich vor der Hand Niemand mehr um das Wort gemeldet und ich darf daher die Debatte schließen. Bei der Fragstellung denke ich folgendermaßen zu verfahren: die erste Frage will ich stellen auf den ersten Satz des §. 11, der die allgemeine Regel hinstellt: Jede rechtsfähige Person, Inländer oder Ausländer, kann Bergwerkeigenthümer werden. Die zweite Frage denke ich zu richten auf das Gutachten der Minderheit des Ausschusses, und zwar in der Art und Weise: Will die Kammer überhaupt rücksichtlich der im zweiten Satze des §. 11 genannten Beamten irgend eine Beschränkung in Erwerbung des Bergwerkeigenthums eintreten lassen? Sollte in dieser Frage sich für die Minderheit entschieden werden, so fällt dann der zweite Satz des §. 11 und der §. 12 ohne Weiteres; sollte dagegen das Gutachten der Minderheit nicht Anklang in der Kammer finden, so gehe ich dann über zu dem Harkort'schen Amendement und würde eine besondere Frage, wie ich schon vorhin andeutete, darauf gestellt werden, ob die von dem Abg. Harkort wenigstens theilweise beibehaltene, doch modificirte Beschränkung auch auf die Hüttenbeamten, nicht bloß auf die Bergbeamten Anwendung leiden solle. Nur dann, wenn auch der Harkort'sche Antrag siele, würde ich auf das Gutachten der Majorität und auf die verschiedenen im Ausschussberichte Seite 550 und 551 vorgeschlagenen Fragen zu kommen haben. Es würde solchenfalls auch das eventuelle Amendement des Abg. Trenk-